

TE OGH 2022/6/30 9ObA137/21v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau als Vorsitzende, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Ziegelbauer und Dr. Hargassner in der Rechtssache der Antragstellerin Österreichischer Gewerkschaftsbund (Gewerkschaft vida), 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, vertreten durch Freimüller / Obereder / Pilz Rechtsanwäl_tinnen GmbH in Wien, gegen die Antragsgegner 1. Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Gastronomie und 2. Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Hotellerie, beide 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Feststellung (§ 54 Abs 2 ASGG), in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau als Vorsitzende, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Ziegelbauer und Dr. Hargassner in der Rechtssache der Antragstellerin Österreichischer Gewerkschaftsbund (Gewerkschaft vida), 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, vertreten durch Freimüller / Obereder / Pilz Rechtsanwäl_tinnen GmbH in Wien, gegen die Antragsgegner 1. Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Gastronomie und 2. Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Hotellerie, beide 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Feststellung (Paragraph 54, Absatz 2, ASGG), in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Zurückziehung des nach § 54 Abs 2 ASGG gestellten Antrags der Antragstellerin wird zurückgewiesen. Die Zurückziehung des nach Paragraph 54, Absatz 2, ASGG gestellten Antrags der Antragstellerin wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Mit Beschluss vom 27. 4. 2022 wurde über den nach § 54 Abs 2 ASGG gestellten Antrag der Antragstellerin entschieden. Der Akt langte am Folgetag in der Kanzlei zur Ausfertigung der Entscheidung ein. Nach Entscheidung und Abgabe des Akts an die Kanzlei ist die Zurückziehung des Antrags nicht mehr zulässig (RS0104364). Die Zurückziehung vom 10. 5. 2022 ist daher zurückzuweisen. [1] Mit Beschluss vom 27. 4. 2022 wurde über den nach Paragraph 54, Absatz 2, ASGG gestellten Antrag der Antragstellerin entschieden. Der Akt langte am Folgetag in der Kanzlei zur Ausfertigung der Entscheidung ein. Nach Entscheidung und Abgabe des Akts an die Kanzlei ist die Zurückziehung des Antrags nicht mehr zulässig (RS0104364). Die Zurückziehung vom 10. 5. 2022 ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E135588

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:009OBA00137.21V.0630.000

Im RIS seit

01.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>